

2017/7/Stn

27. Juli 2017

Stellungnahme

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

Auf Ersuchen des Amtsgerichts [...] in der rechtshängigen Sache [...] gegen [...] mit den Aktenzeichen [...] sowie [...] gibt die Clearingstelle EEG gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017¹, § 29a Abs. 1 VerfO² am 27. Juli 2017 folgende Stellungnahme ab:

- 1. Für die Zwecke der Berechnung der Vergütungszahlungen gelten die Anlagen der Kläger im Zeitraum von ihrer Inbetriebnahme bis zum 5. November 2015 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator je Gebäude und je Grundstück als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2012, soweit die Zahlungen in Übereinstimmung mit der Spruchpraxis der Clearingstelle EEG gestanden haben.**
- 2. Vom 5. November 2015 bis zum 31. Dezember 2015 bildeten die Anlagen der Kläger je Installation ein „Solarkraftwerk“ und darüber hinaus galten die PV-4, die PV-5 und die PV-6 gemeinsam als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2012.**
- 3. Seit dem 1. Januar 2016 gelten die Anlagen der Kläger für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator je Gebäude und je Grundstück als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2012.**

¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2532), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

²Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG i. d. F. v. 04.08.2015, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/downloads>, im Folgenden: VerfO.

I Verfahren

- 1 Das oben genannte Gericht hat die Clearingstelle EEG mit Schreiben vom 2. Februar 2017 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017 zu folgender Frage ersucht:

Gelten die Fotovoltaikanlagen der Kläger, die im März 2012 auf den Dächern 1, 4, 5 und 6, 9 sowie 8 und 10 der Gebäude auf den Flurstücken [... 0], [... 5], [... 7] sowie [... 8] auf Flur [...] des Grundbuchs von [...] installiert wurden, zum Zweck der Ermittlung der Vergütung i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2012 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EEG 2017 als eine Anlage, sofern sie nicht bereits eine Anlage im Sinne des EEG bilden, oder bilden diese jeweils separat zu vergütende Anlagen?

- 2 Die Clearingstelle EEG hat das Stellungnahmeverfahren durch Beschluss vom 15. März 2017 angenommen.
- 3 Die Clearingstelle EEG ist gemäß § 29a Abs. 2 VerfO mit ihrem Vorsitzenden Dr. Lovens sowie dem Mitglied Wolter und dem technischen Koordinator Teichmann besetzt. Die Beschlussvorlage hat das Mitglied Wolter erstellt.
- 4 Die Clearingstelle EEG ist gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017, § 5 Abs. 3, § 29a Abs. 1 VerfO zur Abgabe einer Stellungnahme zu der vom Gericht gestellten Frage berufen, da die Frage die Anwendung einer der in § 81 Abs. 2 EEG 2017 genannten Rechtsvorschriften betrifft und die Anwendungsfrage die Kläger in ihrer Eigenschaft als Anlagenbetreiber und die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Netzbetreiberin betrifft.

2 Begründung

2.1 Sachverhalt

- 5 Nach Durchsicht der übersandten Verfahrensakten ist die Clearingstelle EEG für die in dieser Stellungnahme zu begutachtende Frage von folgendem Sachverhalt ausgegangen:
- 6 Die Kläger sind die Betreiber der Fotovoltaikanlagen, die im März 2012 auf den Dächern 1, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 der Gebäude auf den Flurstücken [... 0], [... 5], [... 7]

sowie [...] 8] auf Flur [...] des Grundbuchs von [...] installiert wurden. Sie befinden sich sämtlich auf dem Gelände eines landwirtschaftlichen Betriebs, der Milchproduktion [...] KG]. Im Einzelnen

- betreibt die Klägerin mit ihrem Unternehmen „[S...]“ die Fotovoltaikinstallationen (PV-Installationen) auf den Dächern 1 und 4:
 - Die PV-Installation auf Dach 1 (Lagerhalle für Heu, Stroh und landwirtschaftliche Maschinen) mit einer installierten Leistung von 52,875 kW_p befindet sich auf Flurstück [...] 5] sowie auf Flurstück [...] 8] und wurde am 7. März 2012 um 13 Uhr in Betrieb genommen (im Folgenden PV-1).
 - Die PV-Installation auf Dach 4 (Rinderstall III) mit einer installierten Leistung von 31,725 kW_p befindet sich auf Flurstück [...] 0] sowie auf Flurstück [...] 5] und wurde am 7. März 2012 um 14 Uhr in Betrieb genommen (im Folgenden PV-2).
- betreibt der Kläger mit seinem Unternehmen „[M...]“ die PV-Installationen auf den Dächern 5, 6, 8, 9 und 10:
 - Die PV-Installation auf Dach 5 (Rinderstall I) mit einer installierten Leistung von 41,360 kW_p befindet sich auf Flurstück [...] 0] sowie auf Flurstück [...] 5] und wurde am 8. März 2012 in Betrieb genommen (im Folgenden PV-3).
 - Die PV-Installation auf Dach 8 (Rinderstall & Melkhaus I) mit einer installierten Leistung von 67,915 kW_p befindet sich auf Flurstück [...] 7] sowie auf Flurstück [...] 0] und wurde am 23. März 2012 um 9 Uhr in Betrieb genommen (im Folgenden PV-4).
 - Die PV-Installation auf Dach 10 (Kälber- und Hühnerstall) mit einer installierten Leistung von 12,690 kW_p befindet sich auf Flurstück [...] 7] sowie auf Flurstück [...] 0] und wurde am 23. März 2012 um 10 Uhr in Betrieb genommen (im Folgenden PV-5).
 - Die PV-Installation auf Dach 9 (Rinderstall & Melkhaus II) mit einer installierten Leistung von 73,320 kW_p befindet sich auf Flurstück [...] 7] sowie auf Flurstück [...] 0] und wurde am 23. März 2012 um 11 Uhr in Betrieb genommen (im Folgenden PV-6).

- Die PV-Installation auf Dach 6 (Rinderstall II) mit einer installierten Leistung von 31,725 kW_p befindet sich auf Flurstück [...] sowie auf Flurstück [...] und wurde am 26. März 2012 in Betrieb genommen (im Folgenden PV-7).
- 7 Im Grundbuch von [...] sind die Flurstücke [...] und [...] auf Blatt [... 3], die Flurstücke [...] und [...] auf Blatt [...] unter jeweils eigenen laufenden Nummern eingetragen. Eine Parzellierung der Flurstücke im Zusammenhang mit der Errichtung der PV-Anlagen ist nicht ersichtlich.
- 8 Sämtliche verfahrensgegenständliche PV-Installationen und Dächer erstrecken sich über jeweils zwei Flurstücke. Im Einzelnen:
 1. auf Flurstück [... 8]
 - Ostteil der PV-1
 2. auf Flurstück [... 5]
 - der Westteil der PV-1
 - der Ostteil der PV-2
 - der Ostteil der PV-3
 - der Ostteil der PV-7
 3. auf Flurstück [... 0]
 - der Westteil der PV-2
 - der Westteil der PV-3
 - der Westteil der PV-7
 - der Ostteil der PV-4
 - der Ostteil der PV-5
 - der Ostteil der PV-6

4. auf Flurstück [... 7]
- der Westteil der PV-4
 - der Westteil der PV-5
 - der Westteil der PV-6
- 9 Es speisen jeweils über denselben Netzverknüpfungspunkt in das Netz der Beklagten ein:
- die PV-1 und die PV-2 ([A...]),
 - die PV-3 und die PV-7 ([B...]),
 - die PV-6 ([C...]) sowie
 - die PV-4 und die PV-5 ([D...]).
- 10 Die einzelnen PV-Installationen weisen jeweils eigene Wechselrichter, Anschlussleitungen sowie Messeinrichtungen auf, wobei die PV-4 und die PV-5 (Dächer 8 und 10) eine gemeinsame Messeinrichtung aufweisen.
- 11 Die Gebäude mit den Dächern 1, 4, 5, und 6 sind ausweislich der von der Beklagten zu den Gerichtsakten gereichten Flurkarte der [...] Vermessungs- und Katasterverwaltung mit Druckdatum 20. Februar 2013 alleinstehend und weisen keinerlei bauliche Verbindungen untereinander oder zu weiteren Gebäuden auf. Laut den zu den Gerichtsakten gereichten Modulbelegungsplänen sowie der Flurkarte sind hier bei den PV-1, PV-2, PV-3 und PV-7 jeweils die Süddächer vollständig mit Fotovoltaikmodulen belegt.
- 12 Die Gebäude mit den Dächern 8, 9 und 10 sind laut o. g. Flurkarte über ein Quergebäude und einen Durchgang baulich miteinander verbunden. Aus den zu den Gerichtsakten gereichten Modulbelegungsplänen sowie der Flurkarte geht hervor, dass Dach 10 mit der PV-5 vollständig mit Fotovoltaikmodulen belegt ist. Bei Dach 8 (PV-4) sowie Dach 9 (PV-6) wurden jeweils auf der Westseite Teile der Dächer wegen Verschattung nicht mit Modulen belegt; die Ostseiten sind komplett belegt. Je Installation sind separate Stringverschaltungen vorgenommen sowie Wechselrichter verbaut worden. Soweit es den Gerichtsakten entnehmbar war (Angaben fehlen für

¹³ die PV-2 sowie die PV-3), sind sämtlich Module desselben Typs und Herstellers ([...]) verbaut worden sowie Wechselrichter der Firma [...] in unterschiedlichen Ausführungen. Alle vorliegenden Modulpläne wurden von [...] entworfen.

¹⁴ Die Kläger berufen sich in ihren Schriftsätzen auf die Entscheidungen 2008/49³, 2011/19⁴ sowie 2013/78⁵ der Clearingstelle EEG.

2.2 Würdigung

¹⁵ Für den Zeitraum von der jeweiligen Inbetriebnahme bis einschließlich 4. November 2015 sowie seit dem 1. Januar 2016 gelten die Anlagen der Kläger für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator je Gebäude und je Grundstück als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2012 (s. Abschnitt 2.2.2). Vom 5. November 2015 bis zum 31. Dezember 2015 bildeten die Anlagen der Kläger je Gebäude ein „Solarkraftwerk“ und die PV-4, PV-5 und PV-6 galten zudem darüber hinaus als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2012 (s. Abschnitt 2.2.3).

2.2.1 Anzuwendendes Recht

¹⁶ Hinsichtlich der Frage der vergütungsseitigen Anlagenzusammenfassung gilt § 19 Abs. 1 EEG 2012 gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EEG 2017 fort.

¹⁷ Dabei ist bezogen auf den Anlagenbegriff ab dem 1. Januar 2016 der Anlagenbegriff des EEG 2017 in § 3 Nr. 1 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 anzuwenden. § 3 Nr. 1 EEG 2017 definiert, dass jedes Modul eine eigenständige Solaranlage ist:

„Anlage [ist] jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist; ...“⁶

³ Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>.

⁴ Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>.

⁵ Clearingstelle EEG, Votum v. 09.01.2014 – 2013/78, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/78>.

⁶ Eckige Klammer nicht im Original.

Ferner ist nach § 100 Abs. 1 Satz 2 und § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 erstmals mit der Jahresabrechnung 2016 der Solaranlagenbegriff in § 3 Nr. 1 EEG 2017 auch bei Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Daraus folgt, dass ab dem Jahr 2016 – in Übereinstimmung mit der bisherigen Spruchpraxis der Clearingstelle EEG – jedes Modul eine Anlage bildet. Dies führt dazu, dass für die Frage der vergütungsseitigen Zusammenfassung das von der Clearingstelle EEG in den Empfehlungen 2009/5⁷ und 2008/49⁸ dargestellte Verständnis des Anlagenbegriffs angewendet werden kann. Demzufolge ist jedes Modul eine Anlage im Sinne des EEG und jede Solarzelle ein Generator im Sinne des EEG.

18 Für die Zeiträume davor ist der Anlagenbegriff in § 3 Nr. 1 EEG 2012 zugrunde zu legen. Danach ist eine Anlage

„jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas...“

19 Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass bis zum Urteil des Bundesgerichtshofs am 4. November 2015⁹ in der Praxis und weitestgehend auch in der Literatur¹⁰ unter der Anlage im Sinne des EEG 2012 das einzelne Fotovoltaikmodul verstanden wurde.

20 Am 4. November 2015 hat der BGH entschieden, dass für den mit § 3 Nr. 1 EEG 2012 wortgleichen § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 der sogenannte weite Anlagenbegriff maßgeblich ist. Darunter ist die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen zu verstehen, die nach dem Konzept des Anlagenbetreibers zur Stromerzeugung als Gesamtheit funktional zusammenwirken. Nicht das einzelne zum Einbau in ein Solarkraftwerk bestimmte Fotovoltaikmodul ist als eine (eigene) Anlage gemäß § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 anzusehen, sondern erst eine Mehrheit von Modulen bildet als „Solarkraftwerk“ die Anlage.¹¹ Konkrete Anhaltspunkte, unter welchen Voraussetzungen Einrichtungen

⁷ Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 10.06.2009 – 2009/5, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2009/5>.

⁸ Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>.

⁹ BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/2933>.

¹⁰ Vgl. BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/2933>, Rn. 20.

¹¹ BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/2933>, Leitsatz b) und Rn. 15 ff.

noch als funktional zusammengehörend und damit als „Gesamtheit“ zu betrachten sind, lassen sich dem Urteil nicht entnehmen.

- 21 Für die Auslegung des Anlagenbegriffs und die sich daraus ergebenden Konsequenzen ist – in Abkehr von der bisherigen Spruchpraxis – bis zum 31. Dezember 2015 das Urteil des BGH zugrunde zu legen. Dies gilt jedoch vorbehaltlich der Regelung in § 57 Abs. 5 EEG 2017. Diese lautet:

„Zahlt ein Übertragungsnetzbetreiber dem Netzbetreiber mehr als im Teil 3 vorgeschrieben, muss er den Mehrbetrag zurückfordern. Ist die Zahlung in Übereinstimmung mit dem Ergebnis eines Verfahrens der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 oder 5 erfolgt und beruht die Rückforderung auf der Anwendung einer nach der Zahlung in anderer Sache ergangenen höchstrichterlichen Entscheidung, ist der Netzbetreiber berechtigt, insoweit die Einrede der Übereinstimmung der Berechnung der Zahlung mit einer Entscheidung der Clearingstelle für Zahlungen zu erheben, die bis zum Tag der höchstrichterlichen Entscheidung geleistet worden sind. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres; die Pflicht nach Satz 1 erlischt insoweit. Die Sätze 1 bis 3 sind im Verhältnis von aufnehmendem Netzbetreiber und Anlagenbetreiber entsprechend anzuwenden. § 27 Absatz 1 ist auf Ansprüche nach Satz 4 nicht anzuwenden.“

- 22 Erheben Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber die Einrede, dass die Zahlung der bisherigen Vergütung unter Zugrundelegen der Entscheidungen der Clearingstelle EEG erfolgte, so ist bis zu dem Urteil des BGH der Anlagenbegriff nach der bisherigen Spruchpraxis der Clearingstelle EEG anzuwenden, soweit die Zahlungen in Übereinstimmung hiermit erfolgt sind.
- 23 Im vorliegenden Fall legt das Berufen der Kläger auf die Entscheidungen der Clearingstelle EEG – namentlich die Empfehlung 2008/49¹² sowie die Voten 2011/19¹³ und 2013/78¹⁴ – nahe, dass die Frage der vergütungsseitigen Zusammenfassung und

¹² Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>.

¹³ Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>.

¹⁴ Clearingstelle EEG, Votum v. 09.01.2014 – 2013/78, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2013/78>.

die bereits gezahlten Vergütungen auf der Grundlage der bisherigen Spruchpraxis der Clearingstelle EEG – jedenfalls auf der Grundlage der Anwendung des sogenannten engen Anlagenbegriffs (Modul als Anlage im Sinne des EEG) – erfolgt sind. Sofern dies tatsächlich der Fall ist, führt dies dazu, dass für Einspeisungen vom Tag der Inbetriebnahme bis zum Tag der höchstrichterlichen Entscheidung (4. November 2015) Rückforderungen der Beklagten ausgeschlossen sind, wenn und soweit die Beklagte sich zur Begründung der Rückforderungen auf den Modulanlagenbegriff beruft.

24 Daraus ergeben sich unterschiedliche Zeiträume, in denen im Ergebnis für die Abrechnung der jeweils eingespeisten Strommengen unterschiedliche Anlagenbegriffe anzuwenden sind:

1. Ab der jeweiligen Inbetriebnahme bis zum 4. November 2015 ist der Modulanlagenbegriff anzuwenden.
2. Vom 5. November 2015 bis zum 31. Dezember 2015 ist das „Solarkraftwerk“ eine Anlage.
3. Seit dem 1. Januar 2016 ist der Modulanlagenbegriff anzuwenden.

2.2.2 Anlagenzusammenfassung unter Zugrundelegung des Modulanlagenbegriffs

25 Die PV-Anlagen der Kläger gelten für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator für den Zeitraum von der jeweiligen Inbetriebnahme bis einschließlich 4. November 2015 sowie seit dem 1. Januar 2016 je Gebäude und je Grundstück als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2012. Dies ergibt sich aus der Anwendung der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG¹⁵ in Verbindung mit dem Votum 2011/19 der Clearingstelle EEG¹⁶ auf den konkreten Fall.

26 Zusammenzufassen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2012 Anlagen (Module), die sich auf demselben Grundstück (vgl. zum Grundstücksbegriff Rn. 27 ff.) oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden (vgl. zur unmittelbaren räumlichen Nähe Rn. 31 ff.).

¹⁵ Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>.

¹⁶ Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>.

- 27 **Auf demselben Grundstück** Teilweise befinden sich vorliegend Anlagen (Module) „auf demselben Grundstück“ i. S. v. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2012 (vgl. Rn. 7), diese gelten demnach für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage.
- 28 Es findet der grundbuchrechtliche Grundstücksbegriff Anwendung. Die verfahrensgegenständlichen Flurstücke sind jeweils unter eigenen laufenden Nummern im Grundbuch von [...] aufgeführt, weshalb es sich hier je Flurstück um ein jeweils eigenständiges Grundstück i. S. d. § 3 GBO¹⁷ handelt.
- 29 Der wirtschaftliche Grundstücksbegriff ist vorliegend nicht abweichend vom grundbuchrechtlichen Grundstücksbegriff anzuwenden. In eng begrenzten Ausnahmefällen kann der wirtschaftliche Grundstücksbegriff zu Grunde gelegt werden, wenn ein übergroßes Grundstück nach Prüfung der Umstände des Einzelfalls in mehrere wirtschaftliche Einheiten aufgeteilt werden kann. Da sich sämtliche Anlagen auf demselben Betriebsgelände – dem Gelände der Milchproduktion [...] KG] – befinden, gibt es keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen mehrerer wirtschaftlicher Einheiten, die in eng begrenzten Ausnahmefällen auch nur eine Aufteilung eines grundbuchrechtlichen Grundstücks begründen können.¹⁸ Auch orientieren sich vorliegend die grundbuchrechtlichen Grundstücksgrenzen gerade nicht an der jeweiligen Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke, da hier alle Gebäude auf Flurstücksgrenzen liegen und somit nicht von wirtschaftlichen Zusammenhängen entlang der Flurstücksgrenzen ausgegangen werden kann.
- 30 Auch liegt keine gröbliche Verfehlung des Gesetzeszwecks vor, wenn die Anlagen vorliegend grundstücksweise zusammenzufassen sind. Zwar erscheint die Grundbuchsituation hier untypisch, was ggf. einer abweichenden Vornutzung der Grundstücke geschuldet ist, jedoch erscheinen bei den zeitlich nah beieinanderliegenden Inbetriebnahmedaten, der Verbauung desselben Modultyps sowie der Inanspruchnahme desselben Planungsbüros durch die Kläger Synergieeffekte bei der Errichtung der Anlagen als wahrscheinlich. Bei Vorliegen solcher Kosteneinsparungen wollte der Gesetzgeber mit der im EEG gestaffelt angelegten Vergütung die Volkswirtschaft entlasten.

¹⁷Grundbuchordnung (GBO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 01.06.2017 (BGBl. I S. 1396).

¹⁸Vgl. zum wirtschaftlichen Grundstücksbegriff *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009–2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49> sowie *Clearingstelle EEG*, Votum v. 13.08.2012–2012/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2012/16>.

- 31 **Sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe** Darüber hinaus sind lediglich jeweils diejenigen Module zusammenzufassen, die sich auf demselben Gebäude und damit in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden. Anlagen, die sich sowohl auf verschiedenen Grundstücken als auch auf verschiedenen, freistehenden Gebäuden befinden, befinden sich nicht gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 EEG 2012 in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander.¹⁹
- 32 Die PV-1, die PV-2, die PV-3 und die PV-7 sind daher zwar als jeweilige Gebäude-Installationen für sich genommen zusammenzufassen, untereinander ist jedoch keine weitere als die bereits in Rn. 27 dargestellte Zusammenfassung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 EEG 2012 geboten.²⁰ Denn sie befinden sich auf jeweils alleinstehenden Gebäuden. Zur Umsetzung der gebäude- und grundstücksweisen Zusammenfassung führt Rn. 38 aus.
- 33 Die PV-4, die PV-5 und die PV-6 sind hingegen auch grundstücksübergreifend miteinander zusammenzufassen, da sie sich auf baulich miteinander verbundenen Gebäudeteilen befinden. Fotovoltaikanlagen auf einem oder mehreren unmittelbar aneinander angrenzenden Gebäuden auf verschiedenen Grundstücken befinden sich dann in unmittelbarer räumlicher Nähe gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012, wenn sie unter wertender Berücksichtigung der in Nr. 5 b) der Empfehlung der Clearingstelle EEG 2008/49 dargestellten Kriterien Bestandteile einer einheitlichen Installation sind. In der Gesamtschau überwiegen die Kriterien, die für eine Zusammenfassung der PV-4, der PV-5 und der PV-6 sprechen.
- 34 Zwar spricht es gegen eine Zusammenfassung, dass der Strom aus der PV-6 über einen eigenen Netzverknüpfungspunkt in das Netz der Beklagten einspeist. Gegen

¹⁹Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Leitsatz 1. Zwar bezieht sich das Votum 2011/19 auf die Regelung in § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009, jedoch sind hier die Regelungen im EEG 2009 und EEG 2012 insoweit gleichlautend, daher findet der Leitsatz Anwendung. Soweit sich die Kläger auf das Votum 2013/78 beziehen, so geschah dies hinsichtlich der Anwendung des Leitsatzes 1 des Votums 2011/19 auf den konkret im Votum 2013/78 behandelten Fall, der im Übrigen wenig vergleichbar mit dem vorliegenden erscheint.

²⁰Vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 17.12.2015 – 2 U 268/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2971>, S. 10ff. Das Gericht stellt hinsichtlich der Verneinung der unmittelbaren räumlichen Nähe maßgeblich auf das Kriterium der Einzelgebäude ab. So könne regelmäßig bei Fotovoltaikanlagen, die sich schon nicht auf demselben Grundstück befinden, bei Anbringung auf jeweils alleinstehenden Gebäuden nicht von einer unmittelbaren räumlichen Nähe ausgegangen werden. Das Oberlandesgericht schließt sich in seiner Entscheidung vollumfänglich der zum Verfahren abgegebenen Stellungnahme 2014/26/Stn der Clearingstelle EEG an. Für die Prüfung, ob sich die Anlagen in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden, nutzt das Gericht den in der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG geschaffenen Kriterienkatalog.

eine Umgehung der Vergütungsschwellen spricht weiterhin, dass die PV-4, die PV-5 und die PV-6 jeweils unterschiedliche Leistungsgrößen aufweisen. Den Klägern ist zudem zu Gute zu halten, dass die Dächer hier sinnvoll mit Modulen belegt wurden, sodass lediglich verschattete Bereiche ausgespart wurden.²¹ Dies widerspricht der Annahme einer Umgehung der Vergütungsschwellen, wie der Gesetzgeber sie verhindern wollte. Jedoch kann vorliegend keine „Gewissenerforschung“ erfolgen, weswegen die „unmittelbare räumliche Nähe“ an objektiven Kriterien zu messen ist.²²

- 35 Vorliegend überwiegen im Ergebnis die objektiven Kriterien, die für eine Zusammenfassung sprechen. Zunächst wurden die PV-4, die PV-5 und die PV-6 am selben Tag in Betrieb genommen.²³ Auch haben Sie denselben Betreiber²⁴, den Kläger, und weisen zudem denselben Modultyp und -hersteller²⁵ auf. Dadurch sind ggf. Synergieeffekte entstanden, bei deren Vorliegen der Gesetzgeber keine höhere Vergütung und damit größere Belastung der Volkswirtschaft vorgesehen hat.
- 36 Die Clearingstelle EEG geht davon aus, dass auch derselbe Projektierer²⁶ von den Klägern beauftragt worden ist. Dies ergibt sich aus der einheitlichen Angabe von der Unternehmung „[St. . .]“ auf den Modulbelegungsplänen. Ob im vorliegenden Fall die PV-Anlagen tatsächlich von demselben Projektierer errichtet, geplant und konzipiert worden sind, konnte nicht aufgeklärt werden, weil keine konkreten Angaben dazu gemacht wurden. Auch die Frage nach einer einheitlichen Finanzierung²⁷ der Anlagen bleibt offen.
- 37 **Für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator** § 19 Abs. 1 EEG 2012 sieht eine Zusammenfassung nur „für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator“ vor. Das heißt, dass bei der Berechnung der Vergütung des Stroms aus ei-

²¹Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Ziff. 5(b)v.

²²Vgl. OLG Naumburg, Urte. v. 18.12.2014 – 2 U 53/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2699>, Leitsatz 1.

²³Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Ziff. 5(b)v.

²⁴Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Ziff. 5(b)i.

²⁵Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Ziff. 5(b)v.

²⁶Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Ziff. 5(b)iv.

²⁷Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Ziff. 5(b)iii.

nem bestimmten Modul nur eine Zusammenfassung mit weiteren Modulen erfolgen kann, die zeitlich *vor* diesem Modul in Betrieb genommen worden sind. Teilweise wird dies als „Windhundprinzip“ bezeichnet. Es erfolgt demnach keine „Verklammerung“ von Modulen bzw. Anlagen, sondern für die Berechnung der Vergütung des Stroms von später in Betrieb genommenen Modulen werden früher in Betrieb genommene Module herangezogen, was allerdings keinerlei Auswirkung auf die Berechnung der Vergütung des Stroms der früher in Betrieb genommenen Module hat.

- 38 *Beispiel für Zusammenfassung anhand der PV-2:* Für die Berechnung der Vergütung für den Strom aus den Modulen der PV-2, die sich auf dem Flurstück [... 5] befinden, sind einerseits diejenigen Module der PV-1, die sich ebenfalls auf diesem Flurstück befinden, heranzuziehen. Denn diese wurden früher als die Module der PV-2 – und eine Zusammenfassung erfolgt nur „für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator“ – und innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen. Andererseits sind diejenigen Module der PV-2 für die Zusammenfassung heranzuziehen, die sich auf Flurstück [... 0] befinden – da sie auf demselben Gebäude liegen. Hingegen sind für die Berechnung der Vergütung des Stroms aus denjenigen Modulen der PV-2, die sich auf Flurstück [... 0] befinden, lediglich die übrigen Module der PV-2 (auf Flurstück [... 5]) heranzuziehen, da sie sich auf demselben Gebäude befinden. Weitere PV-Anlagen auf demselben Grundstück (Flurstück [... 0]), die früher in Betrieb genommen worden sind als die PV-2, gibt es in diesem Fall nicht. So findet keine weitere Zusammenfassung mit Modulen anderer Installationen – auch nicht der PV-1 – statt.

2.2.3 Anlagenzusammenfassung unter Zugrundelegung des „Solarkraftwerks“

- 39 Vom 5. November 2015 bis zum 31. Dezember 2015 galten nur die „Solarkraftwerke“ PV-4, PV-5 und PV-6 gemeinsam als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2012. Die PV-1 bis PV-7 waren dabei *jeweils für sich genommen eine Anlage* gemäß § 3 Nr. 1 EEG 2012, d. h. jeweils ein „Solarkraftwerk“.
- 40 § 3 Nr. 1 EEG 2012 definiert die Anlage als „jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas“.

- 41 Der BGH²⁸ hat entschieden, dass für den vorliegend anzuwendenden § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009²⁹ der sogenannte weite Anlagenbegriff maßgeblich ist. Darunter ist die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen zu verstehen, die nach dem Konzept des Anlagenbetreibers zur Stromerzeugung als Gesamtheit funktional zusammenwirken. Nicht das einzelne zum Einbau in ein Solarkraftwerk bestimmte Fotovoltaikmodul ist als eine (eigene) Anlage gemäß § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 anzusehen, sondern erst die Gesamtheit der Module bildet als „Solarkraftwerk“ die Anlage.³⁰ Konkrete Anhaltspunkte, unter welchen Voraussetzungen Einrichtungen noch als funktional zusammengehörend und damit als „Gesamtheit“ zu betrachten sind, lassen sich dem Urteil nicht entnehmen.
- 42 Nach den Maßstäben des BGH sind die PV-1 bis PV-7 bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände keine Gesamtheit funktional zusammengehörender technisch und baulich notwendiger Einrichtungen, demnach sieben verschiedene Anlagen bzw. „Solarkraftwerke“. Dagegen, dass die PV-1 bis PV-7 ein gemeinsames „Solarkraftwerk“ darstellen, sprechen folgende Umstände:
- ein objektiver Betrachter würde von mehreren Anlagen auf dem Betriebsgelände ausgehen, da sie hier – trotz einiger baulicher Verbindungen (s. Rn. 33) – gebäudeweise getrennt erscheinen,
 - es gibt keine einheitlichen Befestigungs- und Montageeinrichtungen,
 - die Module befinden sich auf jeweils unterschiedlichen Gebäuden und einem Gebäudekomplex,
 - die Module sind an mehrere, nicht „funktional“ zusammenwirkende Wechselrichter angeschlossen,
 - es gibt keine gemeinsam genutzten Infrastruktureinrichtungen im Sinne von gemeinsamen Wechselrichtern, Messeinrichtungen (außer PV-4 und PV-5 gemeinsame Messeinrichtung) und Anschlussleitungen,

²⁸BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2933>.

²⁹Anmerkung der Clearingstelle EEG: Insoweit gleichlautend mit § 3 Nr. 1 EEG 2012.

³⁰BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2933>, Leitsätze und Rn. 15 ff.

- die Module werden teilweise durch unterschiedliche Betreiber (gleichzeitig Eigentümer) betrieben,
- 43 Jeweils für sich genommen sind die Module der einzelnen Installationen jedoch als „Gesamtheit“ funktional zusammengehörender technisch und baulich notwendiger Einrichtungen zu verstehen. Denn nur je Installation wirken sie funktional zusammen, sind über gemeinsame Strings und Wechselrichter miteinander verbunden und befinden sich auch je Installation auf einheitlichen Montage- und Befestigungseinrichtungen.³¹ Mit Ausnahme der PV-4 und der PV-5 wird hier je Installation eine eigene Messeinrichtung vorgehalten. Auch liegt es in der Natur der Sache, dass jeder Installation ein einheitliches betriebstechnisches Konzept zu Grunde liegt, also die Anlagen bspw. in Volleinspeisung oder Eigenverbrauch betrieben werden.
- 44 **Auf demselben Grundstück** Teilweise befinden sich die „Solarkraftwerke“ auf denselben Grundstücken. Vollständig auf demselben Grundstück mit einem anderen „Solarkraftwerk“ befindet sich jedoch keines der verfahrensgegenständlichen „Solarkraftwerke“. Da ein „Solarkraftwerk“ keine an der Grundstücksgrenze teilbare Mehrheit an Modulen darstellt (vgl. Abschnitt 2.2.2), sondern eine Anlage im Sinne des EEG und kleinste Einheit, ist das „Solarkraftwerk“ die Grundlage für die Beurteilung, ob „mehrere Anlagen ... als eine Anlage“ im Sinne des § 19 Abs. 1 EEG 2012 gelten.
- 45 Eine teilweise Belegenheit auf demselben Grundstück führt nicht zu einer Zusammenfassung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 1 EEG 2012.³² Sind Anlagen grundstücksübergreifend errichtet worden, so kommt die Zusammenfassung – wie bisher auch – aufgrund der Belegenheit sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander in Betracht. Dies entspricht auch der bisherigen Spruchpraxis der Clearingstelle EEG, indem z. B. Module, die auf einem gemeinsamen grundstücksübergreifenden Gebäude errichtet worden sind, insgesamt über ihre Belegenheit in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zusammenzufassen sind.

³¹Bzgl. der PV-4, der PV-5 und der PV-6 regt die Clearingstelle EEG an, dass das Gericht erfragt, ob dies für die genannten Installationen tatsächlich zutrifft, je nach Parteivortrag könnte hier eine abweichende Beurteilung erfolgen, für die die derzeitige Aktenlage nicht ausreicht.

³²Vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 31.01.2017 – 2015/45, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/votv/2015/45>, Rn. 49 ff.

- 46 **Sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe** Unter Zugrundelegung des „Solarkraftwerks“ als Anlagenbegriff sind die PV-1 bis PV-3 sowie die PV-7 nicht zusammenzufassen. Hinsichtlich der hierfür heranzuziehenden Kriterien wird auf Rn. 31 ff. verwiesen.
- 47 Jedoch sind die PV-4, PV-5 und PV-6 vergütungsseitig zusammenzufassen, denn sie erscheinen als „Gesamtkonzept“. Zwar zeigen die zu den Gerichtsakten gereichten Flurkarten, dass es sich um unterschiedliche Dachflächen handelt, auf denen die Installationen errichtet wurden, was gegen Synergieeffekte und für die Eigenständigkeit der einzelnen Installationen spräche.³³ Auch, dass die Dächer ausweislich der Modulbelegungspläne vollständig mit Modulen belegt sind, wobei nur verschattungshalber die Westteile der Dächer nicht mit Modulen belegt worden sind, spricht für eine sinnvolle Nutzung der vorhandenen Gebäudestruktur und gegen ein „Anlagensplitting“ zur Umgehung der Vergütungsschwellen. Zudem sind die drei Installationen hinsichtlich Stringverschaltung und ihrer Wechselrichter nicht technisch miteinander verbunden.³⁴ Jedoch vermag dies allein nach derzeitiger Aktenlage nicht zu überzeugen. Denn die PV-4, PV-5 und PV-6 werden von demselben Betreiber betrieben³⁵ und sind am selben Tag in Betrieb genommen worden³⁶. Zudem befinden sie sich auf einem Gebäudekomplex, der durch Quergebäude miteinander verbunden ist, was eine bauliche Verbindung begründet.³⁷ Auch speisen zumindest die PV-4 und PV-5 über denselben Netzverknüpfungspunkt in das Netz für die allgemeine Versorgung der Beklagten ein und haben eine gemeinsame Messeinrichtung³⁸; es

³³Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Ziff. 5(b)v.

³⁴Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Ziff. 5(b)vii.

³⁵Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Ziff. 5(b)i.

³⁶Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Ziff. 5(b)v.

³⁷Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Ziff. 5(a)ii.; zur Beurteilung von baulichen Verbindungen von Gebäuden bzw. von unmittelbar aneinander grenzenden Gebäuden und ob diese wie ein Gebäude zu behandeln sind, vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 07.05.2014 – 2013/92, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2013/92>, Rn. 15, *Clearingstelle EEG*, Votum v. 29.10.2013 – 2013/54, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2013/54>, Rn. 15, *Clearingstelle EEG*, Votum v. 18.11.2013 – 2013/61, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2013/61>, Rn. 27 sowie *Clearingstelle EEG*, Votum v. 13.11.2013 – 2013/64, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2013/64>, Rn. 19.

³⁸Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Ziff. 5(b)Vii.

wurde sämtlich derselbe Modultyp verbaut³⁹. Hier werden also mehrere Strukturen gemeinsam genutzt und die Kriterien der Empfehlung 2008/49, die für eine Umgehung der Vergütungsschwellen hinsichtlich der PV-4, PV-5 und PV-6 sprechen, überwiegen.

Dr. Lovens

Teichmann

Wolter

³⁹Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Ziff. 5(b)v.